

	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung	3
Besondere Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung	9
Besondere Bedingungen für die Transportversicherung von Verkehrsträgern	15

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung

		Seite
1	Beginn des Versicherungsschutzes	4
2	Beitrag und Versicherungssteuer	4
3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages	4
4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages	4
5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	4
6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
7	Dauer und Ende des Vertrages	4
8	Wegfall des versicherten Interesses	5
9	Kündigung nach Versicherungsfall	5
10	Kündigung nach Veräußerung des versicherten Unternehmens	5
11	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	5
12	Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	6
13	Beitragsberechnungsgrundlage, Beitragsregulierung	6
14	Doppelversicherung	7
15	Klagefrist	7
16	Verjährung	7
17	Zuständiges Gericht	7
18	Anzuwendendes Recht	7
19	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	7
20	Bedingungsanpassungsklausel	7

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen zahlt.

2 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder eines einmaligen Beitrages

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluß des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.

Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, daß der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz aus dem endgültigen Versicherungsvertrag erst ab diesem Zeitpunkt.

Voraussetzung ist, daß der Versicherer nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

3.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitsdatum an gerichtlich geltend macht.

4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, daß der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, daß er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

4.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist und vor der Zahlung entstehen, besteht kein Versicherungsschutz.

5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gebührt dem Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode.

7 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer zunächst nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

8 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, daß das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

9 Kündigung nach Versicherungsfall

Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen. Die Kündigung muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Entschädigungspflicht, der Verweigerung der Entschädigung, der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder einer sonstigen prozeßbeendenden Handlung (z.B. Klagerücknahme, Vergleich etc.) zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Wird der Vertrag durch den Versicherer gekündigt, hat er nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, steht dem Versicherer jedoch der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer zu.

10 Kündigung nach Veräußerung des versicherten Unternehmens

10.1 Wird das versicherte Unternehmen an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Das gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode

gekündigt werden.

10.3 Das Kündigungsrecht erlischt

- wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

10.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

10.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers Einfluß auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muß sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2 Rücktritt

11.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

11.2.2 Ausschluß des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.

Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde.

11.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluß gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.2.4 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluß des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

11.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

12 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

12.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Falle der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, daß der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

12.2 Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.

13 Beitragsberechnungsgrundlage, Beitragsregulierung

13.1 Der Jahresbeitrag wird nach dem Jahresumsatz (ohne Umsatzsteuer) des versicherten Betriebes bemessen.

13.2 Hierzu hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Umsatz oder den im ersten Geschäftsjahr erwarteten Umsatz zu melden. Das Versicherungsjahr muß dabei dem Geschäftsjahr entsprechen.

13.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko und im Jahresumsatz gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, daß die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

13.4 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z. Zt. des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

13.5 Unterläßt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziff. 13.3) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag vom Beitrag zurückzuerstatten.

13.6 Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt.

Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungssteuer. Übersteigt die Schadenbelastung 70 % des Beitrags, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:

bis 100 %	50 % Zuschlag
bis 150 %	120 % Zuschlag
bis 200 %	200 % Zuschlag.

Übersteigt die Schadenbelastung 200 %, können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

13.7 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

14 Doppelversicherung

14.1 Voraussetzung

Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne bestehende andere Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

14.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne daß der Versicherungsnehmer dies wußte, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages schriftlich verlangen.

Er kann auch verlangen, daß die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

14.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

15 Klagefrist

15.1 Hat der Versicherer den Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach abgelehnt, so ist der Anspruch zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb von 6 Monaten vom Versicherungsnehmer gerichtlich geltend zu machen.

15.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

16 Verjährung

16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

16.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

17 Zuständiges Gericht

17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.

17.2 Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

19 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

19.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

19.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

19.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

19.4 Die vorstehenden Vorschriften über Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen finden keine Anwendung auf die Anzeige von Schäden. Hier gelten stattdessen die in den Besonderen Bedingungen hierzu enthaltenen Bestimmungen.

20 Bedingungsanpassungsklausel

20.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

20.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluß, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

20.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluß zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

20.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluß zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum

Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muß nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

20.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

20.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muß von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

20.7 Die angepaßten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

20.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

Besondere Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung

	Seite
A Beschreibung des Versicherungsinhaltes	10
1 Die Grundsätze zur Verkehrshaftungsversicherung	10
2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang	10
2.1 Auslandsrisiken	
2.2 Bergungs- und Entsorgungskosten beim Versicherungsnehmer	
2.3 Fehlleitungskosten beim Versicherungsnehmer	
2.5 Vergabe von Leistungen	
2.6 Vertragliche Haftungsvereinbarungen	
2.7 Zollversicherung	
2.8 Logistikdienstleistungen	
3 Ausschlüsse	11
3.1 Andere Haftpflichtversicherungen	
3.2 Auslandsschäden	
3.3 Bestimmte Personen	
3.4 Carnet TIR-Verfahren	
3.5 Gefahrdrohende Umstände	
3.6 Gegenseitige Ansprüche	
3.7 Geldstrafen und Bußgelder	
3.8 Krieg, Katastrophen etc.	
3.9 Personenschäden	
3.10 Rechtswidrige Leistungen	
3.11 Strahlenschäden	
3.12 Unübliche Lieferfristen	
3.13 Interessenvereinbarungen	
3.14 Zahlungsunfähigkeit, Charterverträge	
3.15 Vorsatz, Leichtfertigkeit	
3.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge	
3.17 Wertobjekte	
3.18 Tabakwaren, Kraftfahrzeuge	
B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall	12
1 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt / Serienschadenklausel	12
2 Zahlung der Versicherungsleistung	13
3 Regelung der Pflichtversicherung	13
4 Rückgriffsrecht des Versicherers	13
5 Direktanspruch des Geschädigten	13
C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen	13
1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	13
2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	13
3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	14
D Weitere Bestimmungen	14
1 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern	14
2 Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruches	14
3 Nachhaftung	14
4 Versicherungsmindeststandard	14

A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

Der Versicherungsumfang in der Verkehrshaftungsversicherung richtet sich nach den folgenden

- Grundsätzen der Verkehrshaftungsversicherung (1),
- Näheren Bestimmungen zum Versicherungsumfang (2) und
- Ausschlüssen (3).

1 Die Grundsätze zur Verkehrshaftungsversicherung

1.1 Versicherungsschutz für die gesetzlichen Ansprüche

Die Verkehrshaftungsversicherung bietet Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers gemäß dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko - auch soweit die Haftung aus der Anwendung internationaler Transportabkommen abgeleitet wird -

1.1.1 als Frachtführer

- aus Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen, zuzüglich der Kosten für die Feststellung des Schadens, der Fracht, öffentlicher Abgaben und sonstiger Kosten aus Anlaß der Beförderung;
- aus Schäden, die durch Überschreiten der Lieferfrist entstehen;
- aus Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Begleitpapiere oder deren unrichtige Verwendung verursacht werden;
- aus Schäden, die dadurch entstehen, daß er eine nachträgliche Weisung ausführt, ohne sich die Absenderaufsertigung des Frachtbriefes vorlegen zu lassen;
- aus Schäden, die durch Ablieferung des Gutes ohne Einziehung der Nachnahme entstehen;
- aus sonstigen Vermögensschäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, wenn die Haftung wegen Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht besteht;
- aus Schäden beim rechtmäßigen Besitzer des Ladescheins, die daraus entstehen, daß der Frachtführer das Gut abgeliefert oder einer Weisung wegen Rückgabe oder Ablieferung Folge leistet, ohne sich den Ladeschein zurückgeben zu lassen;
- der vorgenannte Versicherungsschutz gilt auch, wenn der Frachtvertrag die Beförderung von Umzugsgut oder die Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln zum Gegenstand hat

1.1.2 als Spediteur

- aus Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entstehen;
- aus Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entstehen, wenn er die ihm aus der Besorgung der Versendung oder der Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen obliegenden gesetzlichen Pflichten verletzt hat;

Soweit eine gesetzliche Haftung nach den Vorschriften über Frachtführer besteht (Selbsteintritt, Spedition zu festen Kosten, Beförderung in Sammelladung), gilt der Versicherungsschutz für Frachtführer (Ziffer 1.1.1).

1.1.3 als Lagerhalter

- aus Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen.
- aus Schäden beim rechtmäßigen Besitzer des Lagerscheines, die daraus entstehen, daß er das Gut ausgeliefert hat, ohne sich den Lagerschein zurückgeben zu lassen oder ohne einen Abschreibungsvermerk einzutragen.

1.1.4 aus der Durchführung von Zollabfertigungen

- aufgrund von Abgabenforderungen nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2.7 ("Zollversicherung").

1.2 Weitere Grundsätze

1.2.1 Vertragliche Ansprüche

Eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung des Versicherungsnehmers auf vertraglicher Grundlage ist ausschließlich in dem unter Ziffer 2.6 ("Vertragliche Haftungsvereinbarungen") genannten Umfang versichert.

1.2.2 Das Schadenereignis muß während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten sein.

1.2.3 Der Versicherungsschutz umfaßt die Prüfung der Haftungsfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz berechtigter Ansprüche auf Entschädigung. Berechtig ist ein Anspruch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung aufgrund einer richterlichen Entscheidung, eines Anerkenntnisses oder eines Vergleiches zu zahlen hat. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom Versicherer geschlossen oder zuvor von ihm genehmigt worden sein.

1.2.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftung der Leute des Versicherungsnehmers, wenn diese in Ausführung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer handeln.

1.2.5 Neben der Haftung sind auch eigene Aufwendungen des Versicherungsnehmers mitversichert und zwar in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang.

2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang

2.1 Auslandsrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Versicherungsfällen, die im Ausland vorkommen, mit den folgenden Einschränkungen:

- die gesetzliche Haftung wegen Versicherungsfällen, die durch eine vom Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsnehmer verfügte Lagerung entstehen, ist mitversichert soweit diese Lagerung innerhalb der Europäischen Union einschließlich Andorra, Malta, Monaco, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vatikan erfolgt.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Verkehrsverträgen mit Übernahme- oder Ablieferungsort in den GUS-Nachfolgestaaten - wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Für Versicherungsfälle in den USA und Kanada gilt ergänzend die folgende Sonderregelung: Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem

Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.2 Bergungs- und Entsorgungskosten beim Versicherungsnehmer

Ersetzt werden dem Versicherungsnehmer auch notwendige Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung beschädigter Güter bis zu insgesamt DM 50.000,00 soweit diese Aufwendungen durch einen versicherten Güterschaden verursacht wurden.

Die Versicherung umfaßt im gleichen Umfang die Kosten einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme.

2.3 Fehlleitungskosten beim Versicherungsnehmer

Ersetzt werden dem Versicherungsnehmer die bei ihm entstandenen nachgewiesenen Fehlleitungskosten bis zu 50 % des Güterwertes, höchstens DM 10.000,- je Verkehrsauftrag.

2.4 Große Haverei

Die Versicherung umfaßt die Erstattung des Betrages, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei auf Grund einer Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein ansonsten versicherter Schaden abgewendet wurde.

2.5 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers (Ziffer 1.1) entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Leute.

2.6 Vertragliche Haftungsvereinbarungen

2.6.1 Mitversichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers, soweit sie aufgrund der nachstehend aufgeführten vertraglichen Vereinbarungen von seiner gesetzlichen Haftung abweicht:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer
- Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)
- Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Deutschen Bahn AG, DB Cargo
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Transfracht International Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH
- Fiata Forwarders Certificate of Transport (FCT)
- Forwarder Certificate of Receipt (FCR)
- Through Bill of Lading (TBL)
- FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL)

2.6.2 Soweit ausdrücklich vereinbart, ist die Haftung des Versicherungsnehmers mitversichert, soweit sie aufgrund der nachstehend aufgeführten vertraglichen Vereinbarungen von seiner gesetzlichen Haftung abweicht:

- Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)
- Sonstige Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen.

2.7 Zollversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Zollabfertigungen als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter) oder als Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner etc., wenn diese Beteiligung im Rahmen der Besorgung oder Durchführung einer Warenbeförderung durch den Versicherungsnehmer erfolgt.

Versichert sind ausschließlich Zollaufträge, die von einem Kaufmann erteilt werden, der in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsnehmer steht, und wenn vom Empfänger die schriftliche Bestätigung vorliegt, daß er die Waren bestellt hat.

Für die Mitversicherung gelten die folgenden Bestimmungen:

- Erstattet werden Abgabenforderungen europäischer Zollbehörden gegen den Versicherungsnehmer und gegen Dritte, soweit diesbezüglich eine gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers besteht.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden im Zusammenhang mit lebenden Tieren, Fleisch und Fleischwaren, Getreide, Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken.
- Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 100.000,- und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres DM 500.000,-.

2.8 Logistkdiensleistungen

Soweit ausdrücklich vereinbart, sind mitversichert sonstige Leistungen, die üblicherweise zum Transportgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch im Transportgewerbe übliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.

3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

3.1 Andere Haftpflichtversicherungen

3.1.1 Ansprüche, die durch eine Umwelt-, Produkt-, Kraft- oder allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind oder üblicherweise Gegenstand einer solchen Versicherung sind.

3.1.2 Ansprüche, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.

3.2 Auslandsschäden

Ansprüche wegen Schadenereignissen, die im Ausland vorkommen, soweit nicht unter Ziffer 2.1 ("Auslandsschäden") ausdrücklich Versicherungsschutz geboten wird.

3.3 Bestimmte Personen

Ansprüche

3.3.1 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,

3.3.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,

3.3.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,

3.3.4 von Liquidatoren.

3.4 Carnet TIR-Verfahren

Ansprüche aus der Durchführung von Carnet TIR-Verfahren

3.5 Gefahrdrohende Umstände

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.6 Gegenseitige Ansprüche

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen mitversicherte Personen, Ansprüche von Versicherten untereinander sowie Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen dieser Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.7 Geldstrafen und Bußgelder

Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwingungs- und Sicherungsgeldern und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.

3.8 Krieg, Katastrophen u.ä.

Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperung, terroristische Gewaltakte, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht.

3.9 Personenschäden

Ansprüche wegen Personenschäden.

3.10 Rechtswidrige Leistungen

Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen, z.B. wenn der Verkehrsträger nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist, oder etwaige Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßige Beschränkungen nicht eingehalten wurden.

3.11 Strahlenschäden

Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen) sowie mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

3.12 Unübliche Lieferfristen

Ansprüche infolge Überschreitung unangemessener Lieferfristen.

3.13 Interessenvereinbarungen

Ansprüche aus Interessenvereinbarungen (z.B. nach Art. 26 CMR)

3.14 Zahlungsunfähigkeit, Charterverträge

- Ansprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstiger finanziellen Auseinandersetzungen mit diesen Personen.

- Ansprüche aus Charter- oder Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen oder Luftfahrzeugen.

3.15 Vorsatz, Leichtfertigkeit

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch eine Handlung oder Unterlassung, die der Frachtführer oder seine Repräsentanten leichtfertig und in dem Bewußtsein begangen haben, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

3.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge

Ansprüche in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen o. ä.

3.17 Wertobjekte

Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren mit außergewöhnlichem und / oder nur schwer schätzbarem Wert wie Antiquitäten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden.

3.18 Tabakwaren, Kraftfahrzeuge

Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Tabakwaren und Kraftfahrzeugen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

1 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt / Serienschadenklausel

1.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die dort genannte Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.2 Bei versicherten Nachnahmefehlern im internationalen Bereich ist die Leistung des Versicherers - soweit keine Vorschriften über die Pflichtversicherung entgegenstehen - je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000.- DM pro Nachnahme.

1.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenereignis 10 % der Versicherungsleistung, mindestens 200.- DM, höchstens 2.000.- DM.

Davon abweichend beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Inventurdifferenzen je Schadenereignis 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 250.- DM, höchstens 50.000.- DM.

1.4 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

1.5 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine abweichende Selbstbeteiligung oder Höchstersatzleistung (Sublimit) vereinbart ist, findet diese Anwendung.

Werden durch ein Schadenereignis mehrere geschädigt, werden die entstandenen Schäden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn alle berechtigten Ansprüche die Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

1.6 Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendungserstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen des Versicherungsnehmers.

2 Zahlung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.

Ein gegen den Versicherungsnehmer ergangenes rechtskräftiges Urteil hat der Versicherer bei der Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Verfahrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegen sich gelten zu lassen, soweit ihm die Prozeßführung rechtzeitig überlassen war.

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Versicherungsnehmer zu zahlen, wenn nicht der Anspruchsberechtigte die direkte Auszahlung verlangt hat.

Der Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers und der allgemeine Schutz des Geschädigten bleiben gemäß §§ 156, 157 VVG unberührt.

3 Regelungen der Pflichtversicherung

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtversicherung (§ 158 b - § 158 k VVG) finden auf versicherte Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer

3.1 direkte Anwendung, soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;

3.2 entsprechende Anwendung, wenn dies im Rahmen der mitversicherten vertraglichen Haftungserweiterungen (Ziffer A.2.6) vertraglich vereinbart wurde. Ansprüche aus übergegangenem Recht, insbesondere Regreßansprüche, fallen nicht unter diese Regelung.

4 Rückgriffsrecht des Versicherers

Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurde, ein Versicherungsausschlußgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit geführt hätte, aber der Versicherer gegenüber dem Geschädigten wegen der Pflichtversicherungsregelungen zur Leistung verpflichtet war. Im übrigen verzichtet der Versicherer auf den Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer.

5 Direktanspruch des Geschädigten

Soweit die vom Versicherungsnehmer nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 2.6 mitversicherten Allgemeinen Vertragsbedingungen dies vorschreiben, kann der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch auch direkt gegen den Versicherer geltend machen (Direktanspruch).

C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- Fahrzeuge, Kräne und sonstige Einrichtungen in sicherem Zustand zu halten, sie nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einzusetzen und die Bedienung mit eingearbeitetem Personal durchzuführen;
- gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheits- und Transportvorschriften einzuhalten;
- für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
- Fahrzeuge des eigenen Betriebes bei Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr mit zwei voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlssicherungen auszustatten. Türschlösser gelten nicht als Diebstahlssicherungen. Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die Diebstahlssicherungen auch bei kurzfristigem Verlassen des Kraftfahrzeugs in Betrieb zu setzen, sowie beim Abstellen beladener Kraftfahrzeuge oder bei Ruhepausen für eine ordnungsgemäße Bewachung, insbesondere durch Nutzung bewachter Parkplätze zu sorgen.
- bei der Übergabe der Güter sowie bei Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung);
- bei Lagerverträgen und bei Verteilungslägern vom Spediteur außer einer jährlich durchzuführenden Inventur weitere zusätzliche Inventuren auf Verlangen des Versicherers durchzuführen.

- bei Beförderungen von Umzugsgut den Absender auf seine Unterrichtungspflicht bei Gefahrgut sowie über Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften hinzuweisen;
- bei Beförderungen von Umzugsgut die in § 451 g HGB vorgesehenen Hinweis- und Untersuchungspflichten hinsichtlich der Haftungsbestimmungen, Haftungserhöhungs- und Versicherungsmöglichkeiten sowie gegenüber dem Empfänger hinsichtlich der Form und Frist der Schadenersatzanzeige samt den damit verbundenen Rechtsfolgen schriftlich vorzunehmen und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Die Unterrichtung muß in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben erfolgt sein.

2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- jeden Diebstahl, Raub sowie Verkehrsunfall mit einem Ladungsschaden einer Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- jeden Schadenersatzanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens binnen eines Monats seit Geltendmachung zu melden und alle zur Beurteilung des Ersatzanspruchs notwendigen Unterlagen einzureichen, insbesondere die vollständig ausgefüllte Schadenanzeige, Beförderungs- und Begleitpapiere, Ablieferungsbelege, Kopie der Lieferrechnung oder sonstige Nachweise über den Wert des Gutes, Original-Schadenrechnung des Anspruchsberechtigten, Schadenprotokoll, gegebenenfalls Sachverständigengutachten bzw. Aktenzeichen der Polizei- oder Ordnungsbehörden;

- für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- bei allen Transportmittelunfällen, bei Schäden mit einer zu erwartenden Höhe von mehr als 5.000.- DM und insbesondere bei solchen Schäden, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft ist, einen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn wegen der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang mit Verkehrsverträgen gegen ihn gerichtlich vorgegangen wird;
- die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen (z.B. Widerspruch gegen Mahnbescheid, Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid oder Versäumnisurteil), ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten.

Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen. Dabei hat er dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mögliche Regreßansprüche gegen den Schadenstifter, insbesondere gegen beauftragte Subunternehmer oder andere Verkehrsträger zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wenn eine Obliegenheit verletzt wird, die nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, dann ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gilt nur dann nicht, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles hat oder ohne Einfluß auf die Feststellung bzw. den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung geblieben ist.

Werden Obliegenheiten verletzt, die der Abwendung oder Minderung des Schadens dienen, dann bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.

satzleistung auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

2 Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruches

2.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung dieser Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.2 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

3 Nachhaftung

Endet dieser Versicherungsvertrag, so besteht Versicherungsschutz für Schadenereignisse aus solchen Verkehrsverträgen fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages geschlossen wurden. Dies gilt bei verfügbarer Lagerung jedoch maximal für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende des Versicherungsvertrages.

4 Versicherungsmindeststandard

Der Versicherungsnehmer und die Geschädigten haben Versicherungsschutz mindestens im Umfang derjenigen Mindesthaftungsversicherungsbedingungen, die durch von den Verkehrsträgerverbänden empfohlenen und im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich versicherten allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben sind.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam sind und gelten (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich) und nur

- hinsichtlich des Deckungsumfangs,
- der Pflichtversicherung und
- den Bestimmungen des Direktanspruchs.

D Weitere Bestimmungen

1 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter gehen nicht mit der Er-

Besondere Bedingungen für die Transportversicherung von Verkehrsträgern

	Seite
A Beschreibung des Versicherungsinhaltes	16
1 Die Grundsätze zur Transportversicherung von Verkehrsträgern	16
1.1 Besorgung von Versicherungsschutz	
1.2 Versicherte	
2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang	16
2.1 Geltungsbereich	
2.2 Umfang des Versicherungsschutzes	
2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten	
2.4 Dauer der Versicherung für die Einzelrisiken	
3 Ausschlüsse	17
3.1 Gefahren	
3.2 Schäden	
3.3 Vermögensschäden	
3.4 Kausalität	
4 Beitragsabrechnung, Deklarations- / Anmeldeverfahren	18
B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall	18
1 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt	18
2 Berechnung der Erstattungsleistungen	18
3 Rückgriffsrecht des Versicherers	19
4 Rechtsübergang	19
C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen	19
1 Obliegenheiten	19
2 Andienung des Schadens, Verwirkung	20
3 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung	20
D Weitere Bestimmungen	20
1 Subsidiaritätsklausel	20
2 Verjährung	20
3 Versicherungsmindeststandard	20
4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	20

A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

Der Versicherungsumfang in der Transportversicherung von Verkehrsträgern richtet sich nach folgenden

- Grundsätzen zur Transportversicherung von Verkehrsträgern (1)
- Näheren Bestimmungen zum Versicherungsumfang (2)
- Ausschlüssen (3).
- Beitragsabrechnungen / Deklarations- / Anmeldeverfahren (4).

1 Die Grundsätze zur Transportversicherung von Verkehrsträgern

1.1 Besorgung von Versicherungsschutz

1.1.1 Gegenstand der Versicherung sind alle ausdrücklich oder nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers automatisch erteilten Aufträge zur Eindeckung einer Transportversicherung von Gütern aller Art, die der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Verkehrsauftrags von seinem Auftraggeber (nicht von einem anderen Verkehrsträger) erhalten hat.

Verkehrsverträge sind Vereinbarungen mit einem Auftraggeber über alle von dem Versicherungsnehmer übernommenen Leistungen, die üblicherweise zum Verkehrsgewerbe gehören, insbesondere über alle auf die Beförderung, Besorgung der Beförderung und Lagerung von Gütern gerichtete Leistungen. Verträge über logistische Leistungen sind nur insoweit Verkehrsverträge, als sie vom Transportrecht des HGB erfaßt werden.

1.1.2 Die Versicherung bezieht sich auf alle Güter, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für fremde Rechnung zu versichern sind. Der Versicherungsnehmer kann nur das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber gegen Entgelt verpflichtet hat.

1.1.3 Bei folgenden Risiken besteht Versicherungsschutz nur nach gesonderter vorheriger schriftlicher Vereinbarung:

- Disponierte, d.h. auftragsgemäße Lagerungen aller Art, mit Ausnahme von Umzugsgutlagerungen;
- Ausschließliche Verpackungsarbeiten;
- Kran- oder Montagearbeiten;
- Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs;
- Lebende Tiere und Pflanzen;
- Leicht verderbliche Güter (temperaturgeführte Ware, Kühlgut);
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren mit außergewöhnlichem und/oder nur schwer schätzbarem Wert wie Antiquitäten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden;
- Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Tabakwaren und Kraftfahrzeugen;
- Projekt- und Anlagengeschäfte.

Für andere als im Versicherungsschein genannten Risiken des Versicherungsnehmers, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeitsbeschreibung als Verkehrsunternehmen oder bei Änderung der versicherten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn der De-

ckungsumfang und die Beiträge vor Risikobeginn vereinbart worden sind.

1.1.4 Nicht versichert sind alle Gefahren und Schäden, bei denen dem Versicherungsnehmer schriftlich vor Erteilung des Verkehrsauftrags mitgeteilt wurde, daß kein Versicherungsschutz benötigt wird (Verbots- oder Verzichtserklärung).

1.2 Versicherte

1.2.1 Versichert sind die Interessen des Auftraggebers des Versicherungsnehmers sowie jeder anderen Person, welche die Gefahr für das Gut trägt oder ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, daß das Gut die Gefahren der Reise oder der versicherten Lagerung besteht (Wareninteressent).

1.2.2 Versichert ist nicht das Interesse des Versicherungsnehmers und das anderer Verkehrsträger (z.B. Frachtführer, Speditionen, Lagerhalter oder deren Agenten).

Kenntnis, Kennenmüssen, Verhalten oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich, es sei denn, daß in diesen Bedingungen etwas anderes vereinbart ist.

2 Nähere Bestimmungen zum Versicherungsumfang

2.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, es sei denn, daß im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind und leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr und Ersatz für Güterfolge- und Vermögensschäden gemäß diesen Bedingungen.

2.2.2 Zu Gunsten des Versicherten besteht nach Maßgabe dieser Bedingungen Versicherungsschutz für jedes in Geld schätzbare Interesse, das jemand daran hat, daß die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen, im Hinblick auf

2.2.2.1 Güterschäden (Verlust oder Beschädigung);

2.2.2.2 Vermögensschäden, die aus einem nach diesen Bedingungen gedeckten Güterschaden unmittelbar als Erfüllungsinteresse beim Wareninteressenten entstanden sind (Güterfolgeschäden);

2.2.2.3 reine Vermögensschäden, die nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), soweit sie von einem Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Lagerhausgesellschaft, Binnenschifffahrt, Eisenbahn, Luftfahrt, Seefahrt) oder dessen Agent im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) verursacht wurden.

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Der Versicherer ersetzt auch den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregeln ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt.

2.3.2 Soweit der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sie nach den Umständen für geboten halten durften oder sie diese gemäß den Weisungen des Versicherers angewendet hat, ersetzt der Versicherer auch

2.3.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist;

2.3.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers machen;

2.3.2.3 Kosten der Ermittlung oder Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten;

2.3.2.4 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels.

2.3.3 Der Versicherungsnehmer und der Versicherte können verlangen, daß der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschluß zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

2.4 Dauer der Versicherung für die Einzelrisiken

2.4.1 Der Versicherungsschutz besteht nur nach Maßgabe der im Versicherungsschein dokumentierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Umfang des Auftrags zur Eindeckung einer Transportversicherung im Rahmen eines Verkehrsvertrages.

2.4.2 Der Versicherungsschutz beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sobald die Güter am Absendungsort in Erfüllung der Pflichten gemäß des Verkehrsvertrages zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

2.4.3 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

2.4.3.1 sobald die Güter am Ablieferungsort in Ausführung des Verkehrsvertrages an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

2.4.3.2 spätestens mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen in Ausführung des Verkehrsvertrages aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen.

2.4.4 Ist die Lagerung durch den Versicherten veranlaßt worden, bleibt die Versicherung über den im Lagervertrag vereinbarten Zeitpunkt hinaus nicht bestehen. Die Versicherung beginnt am Tag der Ankunft der Güter und endet am Tag der Auslagerung.

3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren oder Schäden, es sei denn, im Versicherungsschein ist etwas anderes vereinbart:

3.1 Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 der Kernenergie;

3.1.5 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.

3.2 Schäden wegen

3.2.1 innerem Verderb oder der natürlichen Beschaffenheit der Güter;

3.2.2 handelsüblichen Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verlusten;

3.2.3 normaler Luftfeuchtigkeit oder gewöhnlichen Temperaturschwankungen;

3.2.4 nicht beanspruchungsgerechter Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise, es sei denn, der Versicherte hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet;

3.2.5 grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherten oder seiner Angestellten.

3.3 Vermögensschäden

Bei Güterfolge- und reinen Vermögensschäden sind zusätzlich folgende Gefahren oder Schäden ausgeschlossen, es sei denn, im Versicherungsschein ist etwas anderes vereinbart:

Gefahren oder Schäden

3.3.1 aufgrund unüblicher Vereinbarungen (Vertragsstrafen, Pönalen, Lieferfristgarantien, unangemessener Lieferfristen);

3.3.2 die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge und Nachnahmen nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden;

3.3.3 im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Abgabenforderungen von Zollbehörden;

3.3.4 im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markordnung;

3.3.5 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungsgelder o.ä.;

3.3.6 aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche aller Art oder sonstiger Kostenerstattungsansprüche, wie z.B. wegen Personenschäden, Umweltschäden (insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden);

3.3.7 an Personen;

3.3.8 wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten im Rahmen der Lieferbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragsparteien (z.B. Kaufvertrag);

3.3.9 aus Kalkulationsfehlern des Versicherten oder des Wareninteressenten;

3.3.10 aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter;

3.3.11 im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

3.3.12 im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen;

3.3.13 wegen Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

3.4 Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr oder Ursache entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

3.5 Leistungsverpflichtung

Der Versicherer ist trotz Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach Maßgabe der versicherten Geschäftsbedingungen gegenüber den Versicherten nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4 Beitragsabrechnung, Deklarations- / Anmeldeverfahren

4.1 Der vom Versicherungsnehmer an die Auftraggeber zu berechnende und an den Versicherer weiterzuleitende Beitrag ergibt sich aus dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten gültigen Tarif.

4.2 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer am Ende eines jeden Versicherungsjahres nach Erhalt eines Fragebogens zur endgültigen Beitragsberechnung sämtliche unter die Versicherung fallenden Einzeltransporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des jeweiligen Versicherungswertes getrennt nach Bundesrepublik Deutschland, anderen EWR-Staaten und den anderen Ländern samt der jeweiligen Warenart zuzüglich der berechneten Versicherungssteuer. Dabei hat er alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.

4.3 Auf der Grundlage des geschätzten Beitragsaufkommens des Versicherungsnehmers kann der Versicherer die zu erwartende Jahresprämie als Vorausprämie zu Beginn der Versicherungsperiode verlangen.

4.4 Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.

4.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

1 Deckungssumme / Maximierung / Selbstbehalt

1.1 Deckungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen für alle Versicherungsfälle.

1.1.1 Versicherungssumme

Der Versicherer erstattet für die während der Dauer der Versicherung entstandenen Schäden pro Verkehrsauftrag nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendeort bei Erteilung des Verkehrsauftrags, zuzüglich der während der Dauer des Verkehrsvertrages entstandenen Kosten.

Die Versicherungssumme ist vom Versicherungsnehmer beim Auftraggeber einzuholen. Erhält der Versicherungsnehmer keine Wertangabe, kann er im Rahmen seiner kaufmännischen Sorgfaltspflichten nach Maßgabe seiner Geschäftsbedingungen den Versicherungswert schätzen.

Die höchste Versicherungssumme, die der Versicherer übernimmt, beträgt je Verkehrsvertrag 2 Mio. DM.

1.2 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Rahmen der im Versicherungsvertrag genannten Deckungssumme begrenzt

1.2.1 bei Güterschäden auf die Versicherungssumme, höchstens auf den Versicherungswert;

1.2.2 bei Güterfolge- und reinen Vermögensschäden auf die doppelte Versicherungssumme, maximal den doppelten Versicherungswert.

1.2.3 auf maximal 10 Mio. DM je Schadenereignis für alle Anspruchsteller nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Werden durch ein Schadenereignis mehrere geschädigt, werden die entstandenen Schäden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn alle berechtigten Ansprüche die Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

1.2.4 Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendungserstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen.

1.3 Selbstbehalt

1.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenereignis 10 % der Versicherungsleistung, mindestens 200,-- DM, höchstens 2.000,-- DM.

1.3.2 Davon abweichend beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Inventurdifferenzen je Schadenereignis 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 250,-- DM, höchstens 50.000,-- DM.

2 Berechnung der Erstattungsleistungen

2.1 Güterschaden

2.1.1 Werden die versicherten Güter oder Teile der Güter beschädigt oder gehen sie verloren, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert). Dieser Betrag ist der Versicherungswert und ist im Schadenfall bei Totalverlust oder -beschädigung vom Versicherer zu erstatten.

Bei der Beschädigung wird die Differenz zwischen dem Gesundwert und dem Wert, den sie im beschädigten Zustand haben, erstattet.

2.1.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

2.2 Wiederherstellung

2.2.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter können der Versicherungsnehmer oder der Versicherte anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

2.2.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

2.2.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug "neu für alt" die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % jedoch höchstens den Zeitwert.

2.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

2.4 Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen sich anrechnen lassen, was sie anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt haben.

3 Regreß

3.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurde, ein Versicherungsausschlußgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zu Leistungsfreiheit geführt hätte, aber der Versicherer gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet war. Im übrigen verzichtet der Versicherer auf den Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer.

3.2 Soweit der Schaden durch diese Versicherung gedeckt ist, ist der Rückgriff gegen alle anderen Verkehrsunternehmen zulässig.

3.3 Steht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten den Schaden ersetzt.

Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers oder des Versicherten auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuß an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.

3.4 Geben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ihren Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

3.5 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherte auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung keinen Einfluß nehmen konnten.

4 Rechtsübergang, Abandon

4.1 Rechtsübergang auf den Versicherer

4.1.1 Verlangen der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht.

4.1.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleiben der Versicherte und der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist.

4.1.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstatten der Versicherte oder Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Verkaufserlös wiedererlangter Güter.

4.2 Abandon des Versicherers

4.2.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

4.2.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, daß er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.

4.2.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherten oder Versicherungsnehmer nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

C Bestimmungen für den Schadenfall

1 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den in den Besonderen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung für Verkehrsträger genannten Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer gelten folgende Obliegenheiten auch für den Versicherten:

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben

1.1 jeden Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich, spätestens einen Monat nach Kenntnis, anzuzeigen;

1.2 bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

1.3 die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, einen Sachverständigen oder Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Gutachten dem Versicherer einzureichen;

1.4 dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist;

1.5 alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regreßansprüchen notwendig sind, zu beschaffen, sicherzustellen und dem Versicherer mit der Schadenanmeldung oder auf Anforderung vorzulegen;

1.6 alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen (Originallieferrechnung, Schadenrechnung, Frachtpapiere, Ablieferungsquittungen, Schadenprotokolle, Sachverständigengutachten) und der Bestätigung, daß keine anderweitige Transport- oder Schadenversicherung eingedeckt wurde (Nichtversicherungserklärung) anzufordern und dem Versicherer vorzulegen;

1.7 die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regreßnahme zu unterstützen.

1.8 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer und der Versicherte eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

2 Schadenanzeige, Verwirkung

2.1 Schadenanzeigefrist

2.1.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben einen versicherten Schaden dem Versicherer binnen 15 Monaten seit dem Ende des Einzelrisikos und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzuzeigen. Durch die Absendung des Schreibens wird die Frist gewahrt.

2.1.2 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht innerhalb dieser Frist angezeigt wurde.

2.2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

3 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

3.1 Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und der Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen.

3.2 Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.

3.3 Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer zu zahlen, wenn nicht der Versicherte schriftlich gegenüber dem Versicherer die direkte Auszahlung verlangt hat.

D Weitere Bestimmungen

1 Subsidiaritätsklausel

1.1 Ist der Schaden durch eine andere Schadenversicherung (z.B. Transportwaren-, Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung) gedeckt, gilt diese Versicherung nur subsidiär, insoweit findet keine Doppelversicherung statt.

1.2 Unberührt hiervon bleibt die Haftungsversicherung des Verkehrsträgers nach den Besonderen Bedingungen dieser kombinierten Bedingung.

2 Verjährung

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

2.1 Die Verjährung beginnt im Fall der großen Haverei mit dem Schluß des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers oder des Versicherten durch eine nach diesen Bedingungen entsprechende Dispache geltend gemacht wird.

2.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beim Versicherer angedient worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

3 Versicherungsmindeststandard

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben Versicherungsschutz mindestens im Umfang derjenigen Mindestversicherungsbedingungen zur Schadenversicherung, die durch von den Verkehrsträgerverbänden empfohlenen und im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich versicherten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben sind.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam sind und gelten (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich), und nur

- hinsichtlich des Deckungsumfangs,
- der versicherten Personen.

4. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Soweit in diesen Bestimmungen im Rahmen der §§ 186 und 187 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gelten die Vorschriften des VVG ergänzend.